OT Horlach;
Anordnung von Vorfahrtsreglungen und Beschilderung der Geh- und Radwege im Bereich des Neubaugebietes „Rainäcker“

I. Sachverhalt

Im Zuge der baulichen Entwicklung des o.g. Neubaugebietes sind entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen erforderlich. Zum einen sind verschiedene Einmündungsbereiche angelegt, die vorfahrtsrechlich bewertet werden müssen, zum anderen ist die neu errichtete Geh- und Radwegeverbindung entlang des Baugebietes entsprechend zu beschildern.

1. Vorfahrtsregelungen

- Einmündungsbereich „Veldensteiner Straße“/Rainäcker
  Die angelegte Straßenführung suggeriert bereits optisch den Vorrang für die „Veldensteiner Straße“ und sollte weiterbehalten werden. Eine „Rechts-vor-Links“ Regelung ist hier wegen der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung nicht angezeigt.
- Anders sind die Einmündungsbereiche im Zuge der Erschließungsstraßen zu bewerten. Hier kann an allen Bereichen die „Rechts-vor-Links-Regelung“ Anwendung finden (vgl. Anlage 1).
  Die Polizeiinspektion Pegnitz hat allen vorgeschlagenen Vorfahrtsregelungen zugestimmt.

2. Beschilderung Geh- und Radwege

- Für den Teilabschnitt südlich des Baugebietes (vgl. Anlage 2 – rote Markierung) ist die Ausweisung als gemeinsamer Geh- und Radweg vorgesehen. Hier sind die Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Breite (mind. 2,50 m) erfüllt.

- Der weitere Verlauf in Richtung Nemschenreuth könnte als Sonderweg Fußgänger mit Zusatzzeichen (Radfahrer frei) beschildert werden (vgl. Anlage 2 – blaue Markierung). Für diesen Teilabschnitt ist wegen der Gefällstrecke besondere Rücksichtnahme erforderlich und diese deshalb beschilderungstechnisch vorgesehen.

- Die Verbindung zwischen den „Radwegen“ und dem Baugebiet (vgl. Anlage 2 – grüne Markierung) sollte wegen dem starken Gefälle aus Sicherheitsgründen ausschließlich für den Fußgängerverkehr ausgewiesen werden.

  Die Polizeiinspektion Pegnitz hat allen vorgeschlagenen Beschilderungsvarianten zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ergeht daher nachfolgender

Beschlussvorschlag:

An den vier im Zuge des Neubaugebietes „Rainäcker“ angelegten Einmündungsbereichen sind die Vorfahrtsregelungen entsprechend dem beiliegenden Beschilderungsplan (Anlage 1) anzuordnen.

Für die entlang des Neubaugebietes „Rainäcker“ eingerichteten Geh- bzw. Radwegeverbindungen ist die Beschilderung entsprechend dem beil. Beschilderungsplan (Anlage 2) vorzunehmen.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 08.09.2021

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

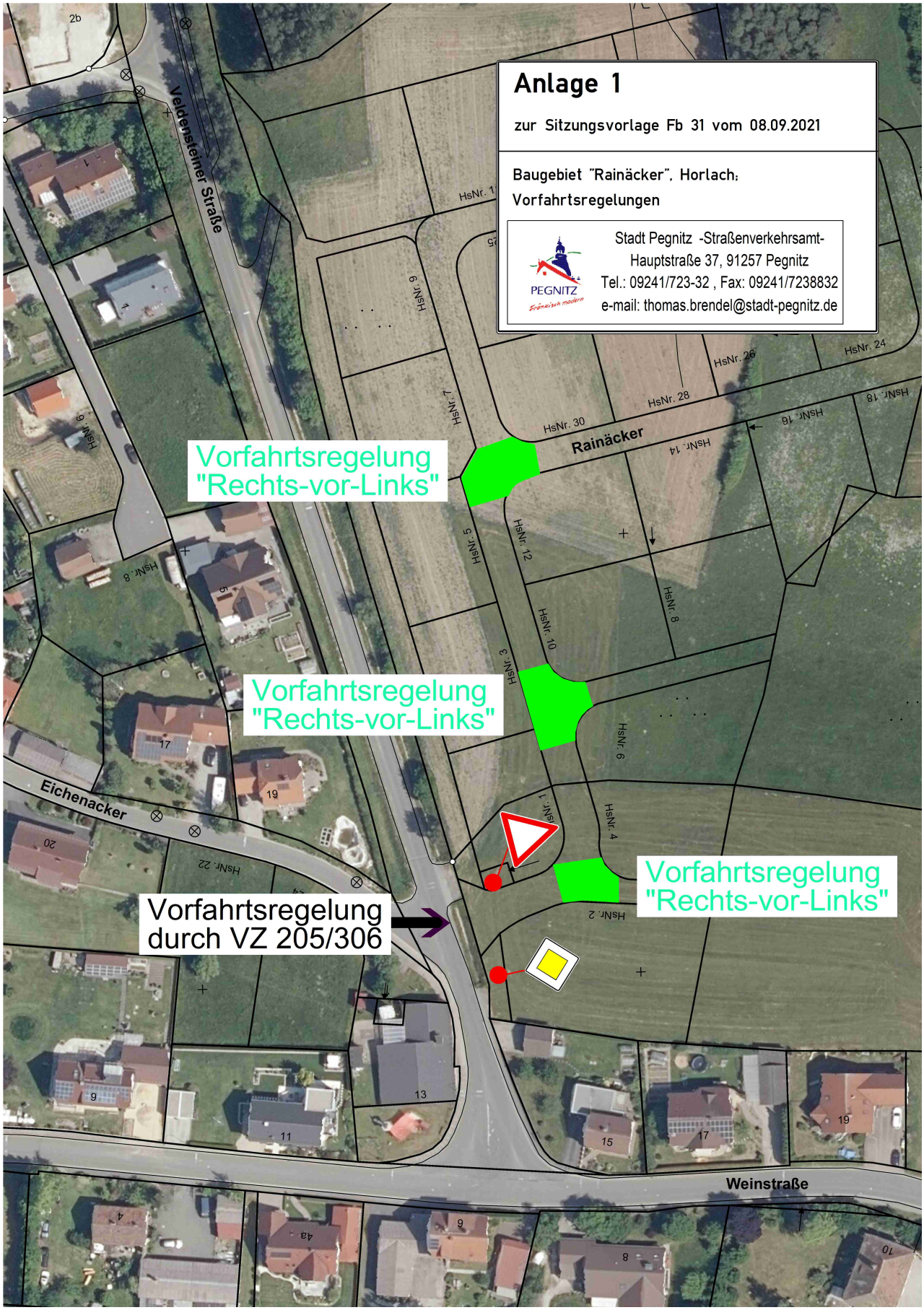
Anlage 1
zur Sitzungsvorlage Fb 31 vom 08.09.2021
Baugebiet "Rainäcker", Horlach;
Vorfahrtsregelungen
Stadt Pegnitz -Straßenverkehrsamt-
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
Tel.: 09241/723-32 , Fax: 09241/7238832
e-mail: thomas.brendel@stadt-pegnitz.de
PEGNITZ
Vorfahrtsregelung "Rechts-vor-Links"
Vorfahrtsregelung "Rechts-vor-Links"
Vorfahrtsregelung "Rechts-vor-Links"
Vorfahrtsregelung durch VZ 205/306
Veldensteiner Straße
Rainäcker
Eichenacker
Weinstraße

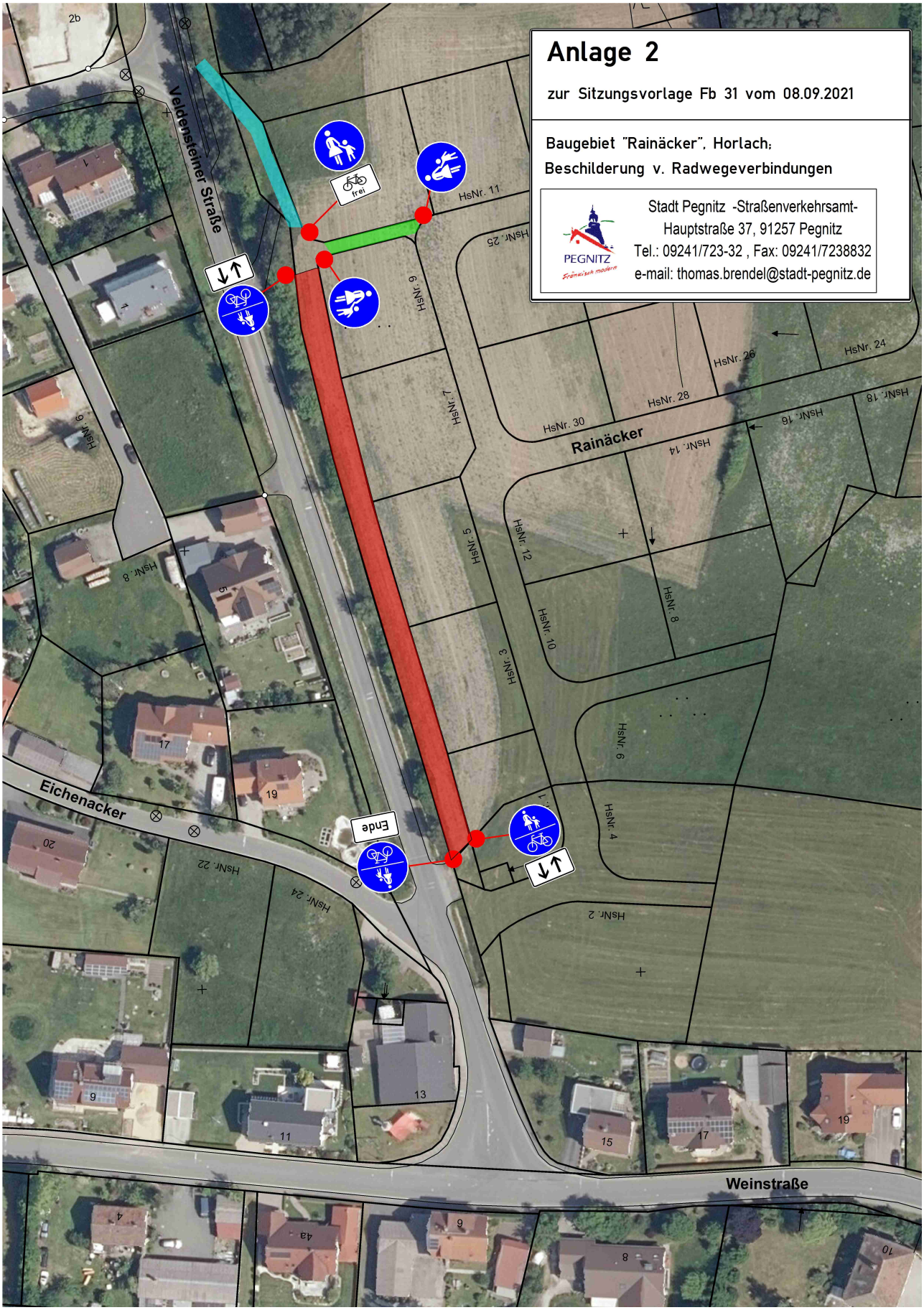
Anlage 2
zur Sitzungsvorlage Fb 31 vom 08.09.2021
Baugebiet "Rainäcker", Horlach:
Beschilderung v. Radwegeverbindungen
Stadt Pegnitz -Straßenverkehrsamt-
Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz
Tel.: 09241/723-32 , Fax: 09241/7238832
e-mail: thomas.brendel@stadt-pegnitz.de
PEGNITZ
frei
Ende
Veldensteiner Straße
Rainäcker
Eichenacker
Weinstraße
HsNr. 11
HsNr. 25
HsNr. 9
HsNr. 7
HsNr. 5
HsNr. 3
HsNr. 1
HsNr. 6
HsNr. 4
HsNr. 2
HsNr. 12
HsNr. 10
HsNr. 8
HsNr. 14
HsNr. 16
HsNr. 18
HsNr. 24
HsNr. 26
HsNr. 28
HsNr. 30
HsNr. 6
HsNr. 8
HsNr. 22
HsNr. 24